Prof. Dr. Wolfgang Hirschberger

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater



Dr. W. Hirschberger · Zollernstr. 58 · 78056 Villingen-Schwenningen

IDW - Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. Postfach 32 05 80 40420 Düsseldorf

Telefon (0 77 20) 98 99 74 Telefax (0 77 20) 98 99 75 hirschberger@donau-neckar.de

Zollernstraße 58 78056 Villingen-Schwenningen

01. November 2016

Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW ERS HFA 30 n.F.) Stand: 08. Sept. 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

im obigen genannten Entwurf heißt es in Tz. 69 im Zusammenhang mit der Bewertung des Deckungsvermögens zum Zeitwert:

"Nach § 268 Abs. 8 Satz 3 i.V.m. Satz 1 HGB besteht für Kapitalgesellschaften eine Ausschüttungssperre sowie nach § 301 Satz 1 AktG i.V.m. § 268 Abs. 8 HGB eine Abführungssperre in Höhe des die Anschaffungskosten (einschließlich etwaiger nachträglicher Anschaffungskosten) übersteigenden beizulegenden Zeitwerts des Deckungsvermögens abzüglich korrespondierender passiver latenter Steuern. Ferner besteht gemäß § 285 Nr. 28 HGB das Erfordernis, Beträge i.S.d. § 268 Abs. 8 HGB nach ihren Ursachen aufgegliedert im Anhang anzugeben."

An dieser Stelle ist es m. E. angebracht, auf die fehlende Bezugnahme auf § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB in § 301 Satz 1 AktG einzugehen. Vorschlag für eine zusätzliche Tz. 69a:

69a Im Hinblick auf die fehlende Bezugnahme in § 301 Satz 1 AktG auf die Aus- bzw. Abführungssperre gem. § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB ist eine diesbezügliche Analogie in § 301 Satz 1 AktG zur Bezugnahme auf § 268 Abs. 8 HGB sachgerecht. Gleiches gilt für § 172 Abs. 4 Satz 3 HGB.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Hirschberger Wirtschaftsprüfer/Steuerberater